

Gebührensatzung

vom zu der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lüdinghausen für fließende Gewässer

[illegible]

§ 1

Der Gebührensatz nach § 4 Abs. 3 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lüdinghausen für fließende Gewässer beträgt je Hektar für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des

A) Wasser- und Bodenverbandes Stever-Lüdinghausen

a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	16,71 €
b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	25,06 €

B) Wasser- und Bodenverbandes Stever und Lippe Olfen

a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	10,60 €
b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	15,89 €

C) Wasser- und Bodenverbandes Stever-Senden

9,04 €

D) Wasser- und Bodenverbandes Sandbach

7,10 €

E) Wasser- und Bodenverbandes Unterer Kleuterbach

14,51 €

§ 2

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 3

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lüdinghausen für fließende Gewässer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen,

Bürgermeister